

Niederschrift
über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am Montag, den 06.05.2013, 19.30 Uhr,
im Rathaus, Sitzungssaal

Dießen, den 13.05.2013
schä

Zahl der Bau- und Umweltausschussmitglieder: 9

Anwesend: Erster Bürgermeister Kirsch
 Zweiter Bürgermeister Fastl
 Gdr. Behl
 Gdr. Bippus
 Gdr. Hofmann
 Gdr Kubat
 Gdr. Sanktjohanser
 Gdr. Schöpflin
 Gdr. Vetterl. A.

Entschuldigt fehlen: -/-

Außerdem sind erschienen: Gdr.in Bagusat, Gdr.in Baur, Gdr. Behrendt, Gdr. Lotter, Gdr. Maginot, Gdr.in Sander, Gdr.in Scharr, Gdr. Zirch.

Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses wurden am 29.04.2013 ordnungsgemäß zur Sitzung geladen. Die Sitzung ist im ersten Teil öffentlich. Der Bau- und Umweltausschuss ist mit der Tagesordnung einverstanden.

Um 19.30 Uhr eröffnet der Erste Bürgermeister die öffentliche Sitzung im Rathaus und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Folgende Tagesordnungspunkte kommen zur Beratung:

1. Anträge auf Bauvorbescheid
 - a) Abbruch Bergehalle, Stall, Wohnhaus und Nebengebäude, Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zwei Wohngebäuden, Wengen 28, 29, Fl. Nrn. 884, 886 Gem. St. Georgen
 - b) Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses, Wolfgrub, Fl. Nr. 1914 Gem. Dettenschwang
2. Bauanträge
 - a) Einbau einer Ferienwohnung in besteh. Einfamilienhaus, Curry Park 25, Fl. Nr. 604/13 Gem. Rieden
 - b) Anbau an besteh. Hotel, Ringstr. 4, Fl. Nr. 597/5 Gem. Rieden
 - c) Neubau eines Einfamilienhauses, Am Steinigen Graben 6a, Fl. Nr. 511/10 Gem. Rieden
 - d) Erneuerung und Erweiterung des besteh. Wintergartens, Am Kirchsteig 7d, Fl. Nr. 1682/15 Gem. St. Georgen
 - e) Sanierung des besteh. Stadels und Einbau eines Betriebsleiterbüros, St.-Martin-in-Hädern 2, Fl. Nr. 708 Gem. Dießen am Ammersee
 - f) Errichtung einer Werbeanlage, Lachener Str. 4, Fl. Nr. 1591 Gem. Dießen
 - g) Errichtung eines Wohnhauses mit Garage – Tektur Widerkehr, Terrasse Ostseite, Garage, Iglauer Str. 5, Fl. Nr. 1603 Gem. Dießen

- h) Umbau drei Apartments zu einer Wohnung, Curry Park 5, Fl. Nr. 687/18 Gem. Rieden
- 3. Einbeziehungssatzung Pitzeshofen; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sowie weiteres Vorgehen
- 4. Bebauungsplan Dießen II k-1 – Am Kirchsteig; Änderungsbeschluss für die südliche Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 334 Gem. St. Georgen (Am Kirchsteig 12a)
- 5. Auftragsvergaben
 - a) Kiosk Seeanlagen Dießen, Erneuerung Dacheindeckung
 - b) Straßenunterhalt; verschiedene Straßenreparaturen sowie Asphaltierung Buswendeschleife Dettenschwang
 - c) Straßenunterhalt; Spritzteerungen
 - d) Sicherung Bachböschungen Tiefenbach/Jahnstraße sowie Melchgraben/ Seiboldstraße (Kinderhaus Riederau)
- 6. Bekanntgaben und Anfragen
 - a) Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

(Nichtöffentliche Sitzung)

...

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Anträge auf Bauvorbescheid

- a) **Abbruch Bergehalle, Stall, Wohnhaus und Nebengebäude, Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zwei Wohngebäuden, Wengen 28, 29, Fl. Nrn. 884, 886 Gem. St. Georgen**

Hinweis:

Lt. Bayernviewer-Denkmal befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite die denkmalgeschützte „Leonhardikapelle“.

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH) Robert Lotter, Dießen, vom 16.04.2013, eingegangen am 22.04.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt, mit folgenden Maßgaben:

- 1. Auch das Landratsamt kommt zu dem Ergebnis, dass das Gesamtvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.
- 2. Die Bauherrschaft lässt den Bereich zum Dorfplatz hin vermessen, als Grundlage für die Anpassung der Widmungsunterlagen (Straßenbestandsverzeichnis).
- 3. Bei Bauantragsstellung ist die gesamte Stellplatzsituation aufzuzeigen, auch für die Gaststätte. Der Dorfplatz darf nicht mit Autos zugeparkt werden.
- 4. Hinsichtlich der rückwärtigen Erschließung im Osten ist eine einvernehmliche Lösung mit dem Nachbarn (Fl. Nr. 1120/4, 1120/3 Gem. St. Georgen) zu finden und zu sichern.

Abstimmung: **9:0**

- b) **Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses, Wolfgrub, Fl. Nr. 1914 Gem. Dettenschwang**

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen der Antragsteller vom 21.03.2013, eingegangen am 22.04.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

Abstimmung: **9:0**

2. Bauanträge**a) Einbau einer Ferienwohnung in besteh. Einfamilienhaus, Curry Park 25, Fl. Nr. 604/13 Gem. Rieden**Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Antragstellerin, vom 31.03.2013, eingegangen am 03.04.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: **9:0**

b) Anbau an besteh. Hotel, Ringstr. 4, Fl. Nr. 597/5 Gem. RiedenBeschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Dipl.-Ing. Richard Stowasser, Riederau, vom 10.04.2013, eingegangen am 11.04.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: **9:0**

c) Neubau eines Einfamilienhauses, Am Steinigen Graben 6a, Fl. Nr. 511/10 Gem. RiedenBeschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Arch. Baldauf/Prill, Schongau, vom 12.04.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt mit der Maßgabe, dass das Gebäude zu den Straßengrenzen mind. 2 m Abstand einhält. Die Flachdächer sollten begrünt werden.

Abstimmung: **9:0**

d) Erneuerung und Erweiterung des besteh. Wintergartens, Am Kirchsteig 7d, Fl. Nr. 1682/15 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Vaclav Cevla, München, vom 03.04.2013, eingegangen am 08.04.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB einschl. der erforderlichen Befreiungen erklärt.

Abstimmung: **9:0**

e) Sanierung des best. Stadels und Einbau eines Betriebsleiterbüros, St.-Martin-in-Hädern 2, Fl. Nr. 708 Gem. Dießen am Ammersee

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Planbau GmbH, Dettenschwang, vom 06.03.2013, eingegangen am 02.04.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: **0:9**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

f) Errichtung einer Werbeanlage, Lachener Str. 4, Fl. Nr. 1591 Gem. Dießen

Der Marktgemeinderat hat daher bereits am 22.04.2013 die 5. Änderung des Bebauungsplans zur Aufnahme von Regelungen für Werbeanlagen beschlossen. Das Änderungsverfahren wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht sowie naturschutzrechtl. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Werbeanlagen sollen insbesondere hinsichtlich ihrer Anzahl, Größe, Beleuchtung (Intensität, blinkend oder Laufband) sowie des Standorts bzw. der Höhenlage reglementiert und geordnet werden.

Die mit dem vorliegenden Bauantrag vorgesehenen Werbeanlagen sind deutlich zu groß und an exponierter Stelle angebracht, was die Architektur des Gebäudes beeinträchtigt. Die Planungsziele, die mit der 5. BP-Änderung verfolgt werden, würden gefährdet bzw. zunichte gemacht. Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann daher nicht befürwortet werden.

Beschluss:

1. Der Bau- und Umweltausschuss beschließt den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Dießen I a – Dießen-Nord, für die östliche Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1591 sowie Fl. Nr. 1564/5 Gemarkung Dießen (Lachener Str. 4) mit folgendem Inhalt:

**Satzung
über eine Veränderungssperre**

**für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Dießen I a – Dießen-Nord
für die östliche Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1591
sowie Fl. Nr. 1564/5 Gemarkung Dießen**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils heute gültigen Fassung erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die östliche Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1591 sowie Fl. Nr. 1564/5 Gemarkung Dießen (Lachener Str. 4), für die derzeit die 5. Änderung des Bebauungsplans Dießen I a – Dießen-Nord durchgeführt wird. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 und 4 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Dießen Metzgerweiher/St. Georgen in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 BauGB). Die Möglichkeit der Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB bleibt unberührt.

2. Zu dem Bauantrag der Fa. Rossmann nach den Plänen der Guttenberger + Partner GmbH, Freystadt, vom 06./07.03.2013, eingegangen am 14.03.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB im Hinblick auf die 5. Änderung des Bebauungsplans Dießen I a – Dießen-Nord und die Veränderungssperre nicht erklärt.

Abstimmung: **9:0**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

g) Errichtung eines Wohnhauses mit Garage – Tektur Wiederkehr, Terrasse Ostseite, Garage, Iglauer Str. 5, Fl. Nr. 1603 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Tekturantrag nach den Plänen der Planbau GmbH, Dettenschwang, vom 20.04.2013, eingegangen am 22.04.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt mit folgenden Maßgaben:

1. Der Abstand zur Bachsohle muss mind. **3 m** betragen.
2. Die Abgrabungen, insbesondere auf der Ostseite, und Aufschüttungen sind durch das LRA zu überprüfen.
3. Das DG darf sich nicht als Vollgeschoss errechnen, da sonst die max. zulässige GF von 300 qm überschritten wird.

Abstimmung: **9:0**

h) Umbau drei Appartements zu einer Wohnung, Curry Park 5, Fl. Nr. 687/18 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Antragstellers, vom 17.03.2013, eingegangen am 03.04.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: **9:0**

3. Einbeziehungssatzung Pitzeshofen; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen sowie weiteres Vorgehen

3.1. Aufstellungsbeschluss am 14.11.2011.

3.2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 26.02.2013 bis einschl. 27.03.2013. Folgende Einwendungen/Stellungnahmen sind eingegangen (die Stellungnahmen werden nur stichwortartig bzw. zusammengefasst wiedergegeben):

3.2.1 L. E. u. P., Schreiben v. 28.10.2012, 23.03.2013 u. 12.04.2013:

Einspruch gegen den Planungsentwurf.

Bedenken hinsichtlich Wendehammer, Verkehrsaufkommen und Erfüllung der Stellplatzpflicht. Verkehrsaufkommen in der Stichstraße u.a. wegen der beiden gewerbetreibenden Anwohner erheblich. Wendehammer in Vergangenheit oft nicht nutzbar wegen parkender Fahrzeuge; durch Rangieren von Fahrzeugen zusätzliche Abgas- und Lärmbelastungen. Nicht selten fahren Anlieferer bereits rückwärts in die Straße oder wenden in ihrer Hofeinfahrt.

Verschärfung dieser Probleme durch zusätzliche Wohneinheiten, ohne Schaffung entsprechender Stellplätze für die tatsächlich vorhandenen Fahrzeuge. Grundsätzlich stünde man einer Bebauung positiv gegenüber.

Mit Schreiben v. 23.03.2013 wird auf 13 Seiten nochmals ausführlich die Verkehrssituation geschildert und mit Fotos belegt. Im Tagesmittel werden in der Stichstraße 20 – 30 Fahrzeugbewegungen pro Tag angegeben, davon ca. die Hälfte durch Transporter bzw. leichte Lkw (einschl. Straßenreinigung/Schneeräumdienst). Nahezu täglich Verkehr durch Paketdienste. 8 Fahrzeuge parken regelmäßig in der hinteren Hälfte der Stichstraße, weitere 6 Fahrzeuge zeitweise. Alle Pkw von Kunden oder Gästen hierbei unberücksichtigt. Den 14 Fahrzeugen stehen 6 unabhängig voneinander nutzbare Stellplätze gegenüber. Parken teilweise im Wendehammer oder entlang Anwesen Pitzeshofen 24a. Bei 4,03 m Straßenbreite verbleiben neben dem geparkten Fahrzeug deutlich weniger als 3 m – Verstoß gegen Straßenverkehrsordnung sowie Behinderung des Verkehrsflusses.

Durch Neubebauung weitere 4 Fahrzeuge zu erwarten.

Fatale Folgen durch die Halbierung des Wendehammers auf die Verkehrssicherheit. Anstieg der Lärm- und Abgasbelastung. Einschränkungen der Lebensqualität durch Lärm von Fahrzeugen, die vor dem Grundstück rangiert und geparkt werden, sowie als Folge Gefährdung und hohes Konfliktpotenzial.

Rückbau des Wendehammers nicht nachvollziehbar. Wendehammer mit 16,80 m Durchmesser. Mittelgroßer Transporter kann in einem Zug wenden. Das gleiche treffe für alle üblichen Rettungsfahrzeuge und der Freiwilligen Feuerwehr zu.

Persönlichen Interessen eines Antragstellers wird Vorrang vor städtebaulichen und ortsplanerischen Belangen sowie Verkehrssicherheit gegeben.

Lösungsvorschlag: Durchgehende Straßenverbindung zwischen Pitzeshofen und Pointfeld. Diese Lösung biete viele Vorteile und sei damit die Lösung erster Wahl.

Mit Schreiben v. 12.04.2013 wird ergänzend auf die verbindlichen Maße und Dimensionen der EAE 85/95 eingegangen. Die Straße sei als Anliegerstraße zu klassifizieren. Daraus ergebe sich eine notwendige Wendeanlage mit einem äußeren Wendekreisradius von mind. 8 Meter. Demzufolge sei die aktuelle Wendekreisgröße angemessen. Die Reduzierung würde den Wendekreisradius auf deutlich unter 6 m reduzieren, was keinesfalls mit der EAE zu vereinbaren sei. Die Planung habe im Normenkontrollverfahren keinen Bestand. Es wird gebeten von der Reduzierung des Wendehammers abzusehen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die geplante Verkürzung des Wendehammers wurde insbesondere mit der Freiwilligen Feuerwehr bzw. dem Kreisbrandinspektor für vorbeugenden Brandschutz sowie der Polizeiinspektion Dießen besprochen. Der Wendehammer ist schon jetzt nicht ausreichend groß genug, dass das Löschfahrzeug in einem Zug wenden kann. Der verkleinerte Wendehammer hält die Vorgaben der EAE 85/95 für einen Wendehammer für Pkw und Lkw bis 8 m Länge (z. B. 2-achsiges Müllfahrzeug, Feuerwehr, Lkw 16,0 t) ein (Nr. 5.2.19, Bild 31 EAE). Zwar ist hier kein Wenden in einem Zug möglich, jedoch mit einmaligem Zurücksetzen. Da in dieser Stichstraße kein regelmäßiger Lkw-Verkehr zu erwarten ist, wird dies als ausreichend angesehen. Die Mülltonnen müssen auch jetzt schon nach Westen zur Straßeneinmündung gebracht werden.

Sollten die Regeln der Straßenverkehrsordnung wegen behindernden Parkens bzw. Parken im Wendehammer nicht eingehalten werden, so sollte hier die kommunale Verkehrsüberwachung tätig werden. Im Falle einer konkreten Behinderung kann auch die Polizei zu Hilfe gerufen werden. Dies sind jedoch keine Konflikte, die auf der Ebene der vorliegenden Planung gelöst werden können.

3.2.2 S. M., Mail v. 25.03.2013:

Flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten für die Garage; Garagenbauraum sollte großzügiger festgelegt werden und auch eine Garagenbreite von 8 m ermöglichen.

Max. 120 qm GR nur ausreichend für Wohngebäude ohne Garage und ohne befestigte Terrassenflächen, andernfalls Anhebung der GR erbeten.

Wandhöhe mit max. 4,50 m (ab natürl. Gelände bis Dachhaut) zu gering. Antrag auf 4,90 m WH traufseitig oder gar keine Einschränkung und somit Anlehnung an Umgebungsbebauung.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Derzeit ist im Nordwesteck von Fl. Nr. 759/13 ein Garagenbauraum mit 6 x 6 m vorgesehen. Es spricht nichts dagegen, diesen Bauraum z. B. auf 8 x 8 m zu vergrößern. Die Abstandsvorschriften (insbes. max. 9 m Grenzbebauung je Grundstücksgrenze und max. 15 m Grenzbebauung insgesamt) sind trotzdem zu berücksichtigen. Wenn der Bauraum für das Hauptgebäude im Westen mit dem Wohnhaus nicht ausgenutzt wird, kann sich die Garage auch in diesen Bauraum hinein erstrecken. Der Bauraum für das Wohnhaus ist mit 15 x 10 m ausreichend groß, um ein Gebäude mit 120 qm GR unterzubringen.

Die max. zulässigen 120 qm GR beinhalten das Wohnhaus einschl. Balkone und Terrassen und zunächst auch Garagen, Nebengebäude etc. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die GR durch Garagen, Stellplätze, deren Zufahrten, Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden, somit um 60 qm. Da die Garage relativ weit weg (ca. 14 m) von der öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen ist, ergibt sich eine große Zufahrtsfläche mit ca. 42 – 70 qm (je nach Breite). Zusammen mit einer Doppelgarage von ca. 40 qm würden schon ca. 82 – 110 qm versiegelt. Die Überschreitungsmöglichkeit für Anlagen i. S. d. § 19 Abs. 4 BauNVO wird daher auf 100 % angehoben. Für Terrassen/Balkone wurden bereits 10 % zu der ursprünglich beantragten GR von 110 qm hinzugerechnet, woraus sich dann die 120 qm ergeben. Eine weitere Erhöhung der GR sollte nicht zugestanden werden.

Die Wandhöhen der bestehenden Bebauung in der Stichstraße belaufen sich auf ca. 4,1 bis 6,8 m (gemessen ab EG-RFB bis Dachhaut). Die niedrigeren Gebäude liegen am östlichen Ortsrand. Das Wohnhaus des landwirtschaftl. Betriebes Pointfeld 5 hat ca. 5 m WH (ab OK EG-RFB). Die Dachneigungen (Satteldächer) liegen zwischen 20 und 33 Grad.

Aufgrund der Ortsrandlage sollte sich die Höhenentwicklung nicht an den oberen Werten orientieren, um den Übergang zur freien Landschaft etwas abzustaffeln. Eine Wandhöhe von 5 m, gemessen vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, kann noch als städtebaulich vertretbar angesehen werden.

3.3. Beteiligung der Behörden gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 21.02.2013 unter Beifügung der Verfahrensunterlagen.

- 3.3.1 Von den insgesamt 16 beteiligten Behörden/Fachstellen haben folgende mitgeteilt, dass sie gegen die Planung keine Einwände haben:
- Dt. Telekom AG
 - LRA Landsberg/Untere Bauaufsichtsbehörde
 - LRA Landsberg/Untere Naturschutzbehörde
 - LRA Landsberg/Untere Immissionsschutzbehörde
 - Regierung v. Obb./Höhere Landesplanungsbehörde

Von der Dt. Post Immobilienservice GmbH sowie vom Vermessungsamt Landsberg kam gar keine Rückmeldung, so dass davon ausgegangen werden darf, dass die von diesen Fachstellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

- 3.3.2 Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen vorgelegt (diese werden nur stichwortartig bzw. zusammengefasst wiedergegeben):

3.3.2.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, Schreiben v. 21.03.2013

Bereich Landwirtschaft: Bestands- und Nutzungsschutz der ansässigen landwirtschaftl. Betriebe. Aktive landwirtschaftl. Zukunftsbetriebe soll in ihrer Entwicklungsfähigkeit nicht eingeschränkt werden; hier besonders Betrieb Pointfeld 6 zu nennen. Durch geplantes Heranrücken von Wohngebäuden an bestehenden Milchviehstall würde bereits bei aktuellem Tierbestand von ca. 55 GV die Immissionswerte nach TA-Luft voraussichtl. nicht mehr eingehalten. Aufstockung des Tierbestands gänzlich ausgeschlossen.

Vorsorglich sollte darauf hingewiesen werden, dass Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Kauf zu nehmen sind.

Bereich Forsten: keine Einwände.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Einwendungen/Anregungen vorgetragen. Aufgrund der Bedenken des AELF/Bereich Landwirtschaft bzgl. der Nachbarschaft Wohnen/Landwirtschaft wurde die Untere Immissionsschutzbehörde um Stellungnahme hierzu gebeten.

Mit Mail vom 03.04.2013 teilt die Untere Immissionsschutzbehörde mit, dass die Situierung der Baufenster immissionsschutzrechtlich in Einklang mit dem bestehenden landwirtschaftl. Betrieb stehen. Hinsichtlich der Geruchsimmissionen wird auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde v. 19.03.2010 zur damaligen Bauvoranfrage verwiesen. Demnach sind mit Sicherheit keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen an den beiden geplanten Wohnhäusern im Dorfgebiet zu erwarten und bei einem Tierbestand von 60 GV Rinder wäre ein Abstand von ca. 33 m im Dorfgebiet in jedem Fall ausreichend.

Eine Überschreitung von Immissionswerten nach der TA Luft für Luftschadstoffe wie Staub ist ausgeschlossen, da der Bagatellmassenstrom für Staub nach Tabelle 7 der TA Luft bei einem kleinen Tierbestand von 60 GV Rinder nicht überschritten wird. Für eine Überschreitung des Bagatellmassenstroms wären ca. 1050 GV Rinder notwendig.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen wird darauf hingewiesen, dass gemäß 1c) TA Lärm die TA Lärm bei nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen nicht anzuwenden ist. Das bedeutet, dass im Regelfall die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm nicht eingehalten werden müssen. Lärmkonflikte bei kleinen landwirtschaftl. Betrieben sind daher, auch erfahrungsgemäß, nicht zu erwarten.

Aus den vorgenannten Gründen wäre daher auch eine geringe Tierbestandsaufstockung möglich.

Eine Beeinträchtigung der bestehenden Landwirtschaft sowie deren Entwicklungsmöglichkeit wird daher nicht gesehen, so dass auch hinsichtlich der vorliegenden Planung keine Änderungen veranlasst sind.

3.3.2.2 **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege**, Schreiben v. 20.03.2013

Bodendenkmalpflege: Kein Einwand. Hinweis auf Meldepflicht bei evtl. zu Tage tretenden Bodendenkmälern.

Baudenkmalpflege: Belange von Planung nicht betroffen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Meldepflicht nach dem Denkmalschutzgesetz wird mit aufgenommen.

3.3.2.3 **Dt. Telekom Technik GmbH**, Schreiben v. 01.03.2013

Belange der Telekom derzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen erneute Beteiligung erbeten. Lagepläne der Telekommunikationsanlagen können angefordert werden.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bauherrschaft erhält einen Abdruck des Schreibens zur Kenntnis. Weiteres ist nicht veranlasst.

3.3.2.4 **LRA Landsberg/Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde**, Schreiben v. 04.03.2013

Lt. aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystems keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt. Falls derartige Erkenntnisse bei Planungsträger vorhanden, sind diese gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen, entsprechende Maßnahmen mit LRA abzustimmen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeinde sind ebenfalls keine Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt. Eine Änderung der Satzung ist daher nicht veranlasst.

3.3.2.5 **LEW Verteilnetz GmbH**, Betriebsstelle Buchloe, Schreiben v. 18.03.2013

Keine Einwendungen, jedoch Hinweis auf bestehende 1-kV-Kabelleitung im südlichen Bereich von Fl. Nr. 759/13 Gem. Dettenhofen (Kabelverlauf in Lageplan dargestellt). Der Schutzbereich der Kabelleitung beträgt 1 m beidseits der Trasse.

Vor Aufnahme von Grabarbeiten ist ein aktueller Kabellageplan bei der Betriebsstelle Buchloe zu beschaffen.

Die Neubauten erhalten Kabelanschlüsse.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bauherren/Grundstückseigentümer erhalten einen Abdruck des Schreibens zur Kenntnis und Berücksichtigung. Eine Änderung/Anpassung der Satzung ist nicht veranlasst.

3.3.2.6 **Regierung v. Obb./Brand- und Katastrophenschutz**, Schreiben v. 26.02.2013

- Hydrantennetz nach den einschlägigen Regelwerken auszubauen; ggfs. Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln; Hydrantenplan vom Kreisbrandrat gegenzeichnen.

Sofern Löschwasserversorgung nicht über Hydrantennetz sicher gestellt werden kann, sind zur Ergänzung ausschließlich genormte unterirdische Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche zulässig.

- öffentliche Verkehrsflächen so anzulegen, dass hinsichtl. Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien etc. mit Feuerwehrfahrzeugen jederzeit und ungehindert befahrbar; Tragfä-

higkeit für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t); Verweis auf DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken".

- Gebäude müssen ganz oder mit Teilen in max. 50 m Abstand von öfftl. Verkehrsfläche erreichbar sein.
- Bei Sackgassen auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbarer Wendehammer. Wendeplatzdurchmesser mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit Drehleiter mind. 21 m; ggfs. Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen. Abweichungen hiervon nur mit Zustimmung der Kreisbrandinspektion und der Feuerwehr möglich.
- bei Aufenthaltsräumen in oberen Geschossen 2 unabhängige Rettungswege zu gewährleisten; bei Aufenthaltsräumen in DG müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).
- Verweis auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung 2004/2005" der Obersten Baubehörde, insbesondere Abschnitt II 3 Nr. 28 - Brandschutz.

Beschluss:

Der Brand- und Katastrophenschutz weist auf die üblichen, vor allem bei der Umsetzung von Bauvorhaben zu berücksichtigenden Vorgaben hin. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) kann seitens der Gemeinde sichergestellt werden. Die Erschließungssituation sowie die geplante Reduzierung wurde sowohl mit der Kreisbrandinspektion als auch der örtlichen Feuerwehr abgestimmt. Der Wendehammer ist schon im Bestand nicht ausreichend dimensioniert, um mit einem Feuerwehrfahrzeug in einem Zug wenden zu können. Als Feuerwehraufstellfläche ist der Wendehammer mehr als ausreichend.

Die Planung wurde mit der Kreisbrandinspektion im Oktober 2012 abgestimmt. Der Kreisbrandmeister vorbeugender Brandschutz hat mit Mail vom 12.10.2012 mitgeteilt, dass der Verkleinerung des Wendehammers in Pitzeshofen zugestimmt wird. Der im Wendehammer befindliche Unterflurhydrant muss jedoch dauerhaft für die Feuerwehr zugänglich sein.

Der Unterflurhydrant wird entsprechend zurückgebaut, so dass er weiterhin in der öffentlichen Verkehrsfläche liegt und somit weiterhin für die Feuerwehr erreichbar ist (siehe auch Ziff. 3.2.9). Weitergehendes ist daher nicht veranlasst.

3.3.2.7 **Wasserwirtschaftsamt Weilheim**, Schreiben v. 25.02.2013

Keine grundlegenden Einwendungen.

Keine Grundwassermessstellen vorhanden. Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangwasser sichern muss.

Falls Stoffe in den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden (z. B. Keller Ausbau) oder das Grundwasser aufgestaut bzw. umgeleitet werden muss (z. B. Bauwasserhaltung) Mitteilungspflicht an LRA Landsberg und ggfs. wasserrechtliches Verfahren einzuleiten.

Kein oberirdisches Gewässer betroffen. Bauflächen liegen hochwasserfrei.

Keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Sämtlich Neubauten an öfftl. Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Wasserverteilung so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über öfftl. Anlage gewährleistet ist. Bei Auswahl der Rohrwerkstoffe für Trinkwasserrohrleitungsbau und Hausinstallation die korrosionschemische Beurteilung des Trinkwassers zu berücksichtigen.

Anschluss sämtlicher Neubauten an die gemeindliche Kanalisation.

Naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswasser wasserwirtschaftliches Ziel. Hinweise in Satzung werden begrüßt. Hinweis auf Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung. Errichtung von Eigengewinnungsanlagen dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Sicherstellung, dass keine Rückwirkungen auf öfftl. Wasserversorgungsnetz.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bauherren erhalten einen Abdruck des Schreibens zur Kenntnis und Berücksichtigung. Eine Änderung der Satzung ist nicht veranlasst.

3.3.2.8 Ammerseewerke gkU, Schreiben v. 28.03.2013

Keine Einwendungen gegen Planung. Bereich entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen, d. h. Schmutz- und Oberflächenwasser müssen getrennt abgeleitet werden.

Aufgrund des Rückbaus des Wendehammers sind die bestehenden Kanäle und Schächte für Regenwasser- und Schmutzwasser mittels Grunddienstbarkeit zu sichern, soweit sie sich künftig nicht mehr auf öffentlichem Grund befinden.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei evtl. Verkauf der gemeindlichen, nicht mehr benötigten Wendehammerflächen ist dafür zu sorgen, dass entsprechende Grunddienstbarkeiten zugunsten der Ammerseewerke eingetragen werden.

3.3.2.9 Wasserwerk Dießen

Keine Einwendungen gegen Planung.

Im Bereich der Rückbaufläche des Wendehammers liegt ein Unterflurhydrant. Dieser wird ausgebaut und im Bereich der bestehenden Wasseranschlüsse (etwas weiter westlich) neu gesetzt, so dass künftig hier auch keine Stagnation des Trinkwassers mehr möglich ist.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen werden entsprechend umgesetzt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergebenden Änderungen des Entwurfs der Einbeziehungssatzung Pitzeshofen. Die Unterlagen sind entsprechend anzupassen und erneut auszulegen. Das Beteiligungsverfahren wird beschränkt auf die geänderten/ergänzten Teile sowie auf die Dauer von 2 Wochen.

Abstimmung: **9:0**

4. Bebauungsplan Dießen II k-1 – Am Kirchsteig; Änderungsbeschluss für die südliche Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 334 Gem. St. Georgen (Am Kirchsteig 12a)

In der Bau- und Umweltausschusssitzung am 11.03.2013 wurde der Vorbescheidsantrag zur Errichtung eines EFH mit Doppelgarage behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erklärt, einschl. der erforderlichen Befreiungen vom rechtsverbindlichen BP Dießen II k-1 – Am Kirchsteig.

Das EFH ist geplant mit E+1, 6,05 m WH (ab OK EG-RFB bis Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut), 18° Zeltdach, 11,18 x 11,18 m = 124,99 qm GR sowie eine Doppelgarage mit 6,25 x 8,0 m, Flachdach, am Nordwesteck des Wohnhauses, ca. 3 m + 6,25 m Grenzbebauung.

Das in diesem Bereich bestehende ca. 13,4 x 3,1 m große Nebengebäude (Grenzbebauung) soll beseitigt werden.

Das LRA hat inzwischen tel. mitgeteilt, dass eine Genehmigung des Vorbescheidsantrages im Wege der Befreiung von den BP-Festsetzungen rechtlich nicht möglich ist. Der BP muss entsprechend geändert werden.

Der BP sieht für diesen Grundstücksbereich (Bauraum B8) folgende Festsetzungen vor:

- Baufenster mit ca. 11 x 12 m in ca. 9 m südlich des Gebäudebestandes (B7)

- entsprechend des zuletzt erteilten Bauvorbescheids (vom 25.08.1997) max. 125 qm GR, 45° DN, 4,20 m WH (gemessen ab OK EG-RFB bis Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut)
- max. 0,3 m Sockelhöhe (gemessen ab natürl. Gelände bis OK EG-RFB)
- Geltung der gesetzlichen Abstandsflächenvorschriften nach Art. 6 BayBO

Lt. Eingabelageplan wird der festgesetzte Bauraum im Süden um 1,94 m überschritten (auf der gesamten Länge des EFH). Die südlich angrenzende private Grünfläche wird hierdurch jedoch noch nicht tangiert.

Der geplante Gebäudetyp entspricht weitgehend den für das ehem. Gärtnerengelände getroffenen Festsetzungen mit max. 6 m WH, 20-27° SD od. WD.

Für das Gebäude Am Kirchsteig 10b (nördl. der „Salomon-Villa“) sind entsprechend der Baugenehmigung max. 115 qm, 25° DN und max. 5,75 m WH festgesetzt.

Die beantragte Planung erreicht eine Firsthöhe von ca. 7,90 m, gemessen ab OK EG-RFB. Nach den derzeitigen BP-Festsetzungen könnte bei 11 m Hausbreite und 45° SD eine Firsthöhe von ca. 10 m erreicht werden.

Das Grundstück Fl. Nr. 334 Gem. St. Georgen hat bereits einen Wasseranschluss (überlanger Hausanschluss) sowie einen Kanalanschluss. Die Details bzgl. eines weiteren Anschlusses sind mit den Versorgungsträgern (Wasserwerk Dießen und Ammerseewerke gKU) zu klären.

Die Zufahrt zum geplanten Wohnhaus erfolgt über den eigenen Privatweg. Zwischen dem südwestlichen Gebäude (südöstl. Hauseck) und dem nordwestlichsten Grenzstein von Fl. Nr. 334/4 ist ein Abstand von ca. 3,60 m (lt. DFK). Dies müsste ausreichen, um mit dem Pkw zur geplanten Doppelgarage zu gelangen. Für die Baustellenzufahrt ist ggfs. ein Überfahren des benachbarten Grundstücksecks erforderlich (privatrechtliche Angelegenheit).

Die BP-Änderung kann gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren für BPe der Innenentwicklung durchgeführt werden. Die zulässige GR liegt unter 20.000 qm und ein UVP-pflichtiges Vorhaben wird mit dem BP nicht zugelassen. Die BP-Änderung dient der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Eingriffe, die aufgrund der BP-Änderung zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es sind daher keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dies wäre im vorliegenden Fall ohnehin nicht erforderlich, da auf der betr. Fläche bereits ein Baurecht besteht und sich die versiegelten Flächen nicht wesentlich erhöhen.

Entsprechend der Anwendung des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) ist für diese BP-Änderung keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den Bebauungsplan Dießen II k-1 – Am Kirchsteig für die südliche Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 334 Gem. St. Georgen (Baufenster B 8) unter Berücksichtigung der Maßgaben des Beschlusses vom 11.03.2013 zu ändern:

- max. 6 m Wandhöhe, gemessen von OK EG-RFB bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut,
- max. 0,30 m Sockelhöhe, gemessen vom natürlichen Gelände bis OK EG-RFB,
- Walm- bzw. Zeltdach mit max. 22° Dachneigung,
- max. 125 qm GR (unverändert),
- das Flachdach der Garage ist zu begrünen,
- Anpassung des Bauraumes sowie der privaten Grünfläche.

Im Übrigen wird auf die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans Dießen II k-1 – Am Kirchsteig, insbesondere hinsichtlich Begrünung und Niederschlagswasserbeseitigung (Regenrückhaltung) verwiesen.

Die Planungskosten sind vom Antragsteller/Bauherrn zu tragen.

Mit der Bebauungsplanänderung wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Abstimmung: **9:0**

5. Auftragsvergaben

a) Kiosk Seeanlagen Dießen, Erneuerung Dacheindeckung

Für die notwendige Neueindeckung des Daches, wieder mit Lärchenschindeln, hat das Bauamt eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

9 Firmen wurden aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Davon haben 3 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Angebote wurden geprüft. Das günstigste Angebot liegt 7 % unter der Kostenschätzung. Im Haushalt 2013 sind unter HH-St. 0.5800.5011 14.000,00€ eingestellt.

Die Arbeiten sind nach Rücksprache mit der Pächterin und spätestens bis Ende September 2013 auszuführen.

Beschluss:

Der Bau und Umweltausschuss beschließt, dem günstigsten Bieter, der Fa. Vogl aus Dießen, den Auftrag zum Angebotspreis von 13.074,04 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: **9:0**

b) Straßenunterhalt; verschiedene Straßenreparaturen sowie Asphaltierung Buswendeschleife Dettenschwang

Maßnahme 1: Schinderweg

Maßnahme 2: Prälatenstraße

Maßnahme 3: St.-Georg-Straße

Maßnahme 4: Schatzbergstraße

Maßnahme 5: Seestraße

Maßnahme 6: Buswendeschleife

Es werden einzelne Teilstücke erneuert.

Für die notwendigen Straßenreparaturen und die Asphaltierung der Buswendeschleife hat das Bauamt eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

6 Firmen wurden aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Davon haben 5 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Angebote wurden geprüft.

Für die Maßnahmen 1 – 5, einzelne Straßenausbesserungen mit einem teilweise neuen Unterbau/Tragschicht und einer Asphaltdeckschicht, werden Finanzmittel für den allgemeinen Straßenunterhalt verwendet. Im Haushalt sind für den Straßenunterhalt 150.000 € eingestellt

Für die Buswendeschleife (Maßnahme 6) sind unter Haushaltsstelle 1.8200.9510 (AOD 011) 12.000 € im Haushalt eingestellt. Die Ausschreibung ergab dafür 11.600 € brutto.

Die Arbeiten sind spätestens bis Ende September 2013 auszuführen.

Beschluss:

Der Bau und Umweltausschuss beschließt, dem günstigsten Bieter, der Fa. Schilling aus Dießen, den Auftrag zum Angebotspreis von 27.398,57 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: **9:0**

c) Straßenunterhalt; Spritzteerungen

Schinderweg ca. 950 lfm, 3,5 m breit
Frontorstraße ca. 180 lfm, 4,0 m breit
Seeanlagen ca. 130 lfm, 5,0 m breit

Auszuführende Arbeiten: Vorprofilierung mit Asphaltmischgut im Handeinbau, einschließlich Vorspritzen mit Haftkleber, Oberflächenbehandlung mit Splittabstreuerung, Abkehren des überschüssigen Splittes.

3 Firmen wurden aufgefordert ein Angebot abzugeben. Davon haben 2 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Angebote wurden geprüft.

Im Haushalt sind für den Straßenunterhalt 150.000,00 € eingestellt.

Die Arbeiten sind spätestens bis Ende September 2013 auszuführen.

Beschluss:

Der Bau und Umweltausschuss beschließt, dem günstigsten Bieter, der Fa. Babic aus Kaufering, den Auftrag zum Angebotspreis von vorläufig 41.269,20 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: **9:0**

d) Sicherung Bachböschungen Tiefenbach/Jahnstraße sowie Melchgraben/Seiboldstraße (Kinderhaus Riederau)

Für die notwendige Sicherung der Bachböschung mit Wasserbausteinen nördlich der Jahnstraße (ca. 75 lfm) und zwischen dem Kinderaus Riederau und der Seiboldstraße (ca.40 lfm neues beidseitiges Gerinne) hat das Bauamt eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

5 Firmen wurden aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Davon haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Angebote wurden geprüft.

Das günstigste Angebot liegt 19% unter der Kostenschätzung. Für die Maßnahmen sind im Haushalt 55.000,00 € (Haushaltsstelle 0.6900.5142) eingestellt.

Die Arbeiten sind spätestens bis Ende Oktober 2013 auszuführen.

Beschluss:

Der Bau und Umweltausschuss beschließt den günstigsten Bieter, der Fa. Kutter aus Badwörishofen, den Auftrag zum Angebotspreis von 46.189,99 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: **9:0**

e) Gemeindeverbindungsstraße Abtsried – Ludenhausen

Erster Bürgermeister Kirsch betont die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen an der Kiesstraße. Das Grädern und Erneuern der Kiesstraße ist mit ca. 12.000 € brutto veranschlagt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für eine Spritzteerung den Kosten für wiederholt notwendiges Grädern und Aufkiesen gegenüberzustellen. Erster Bürgermeister Kirsch wird ermächtigt, zu entscheiden, welche Maßnahme dann ausgeschrieben werden soll.

Abstimmung: **9:0**

f) Hochbordsanierung Lachener Straße

Nachdem nun keine Fahrbahnteiler in die Lachener Straße eingebaut werden, ist die Sanierung der Hochborde in Angriff zu nehmen (ca. 350 lfm für ca. 50.000 € brutto). Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung zu veranlassen.

Abstimmung: **9:0**

6. Bekanntgaben und Anfragen

a) Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

- Straßenzustand Skellstraße, weitere Vorgehensweise:

Die Skellstraße ist in einem sehr schlechten Zustand. Es wurden daher bereits Verkehrsschilder zur Warnung vor den Straßenschäden aufgestellt. Die Straße soll ausgebaut werden. Hierfür müssen noch Grundstücksverhandlungen geführt werden.

(nichtöffentliche Sitzung)

Ende der Sitzung: 21:07 Uhr

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Johanna Schöffert
Schriftführerin